

**Tagesordnungspunkt 13****Gesetzentwurf der Staatsregierung****zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Drucksache 13/11012)****- Zweite Lesung -**

Wir verzichten auf die Aussprache und kommen gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf, Drucksache 13/11012, und die Beschlußempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik, Drucksache 13/11498 zugrunde.

Der federführende Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu, schlägt allerdings vor, in § 2 das Wort „am“ durch die Worte „mit Wirkung vom“ zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Herr Abgeordneter Kurz. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf mit der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Änderung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Herr Abgeordneter Kurz. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Keine.

Dann ist dieses Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes“.

Ich rufe auf:

**Tagesordnungspunkt 14****Gesetzentwurf der Staatsregierung****eines Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Drucksache 13/11013)****- Zweite Lesung -**

Auch hierzu wird auf die Aussprache verzichtet. Deswegen kommen wir gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung

liegen der Gesetzentwurf, Drucksache 13/11013, und die Beschlußempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik, Drucksache 13/11497 zugrunde.

Der federführende Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die unveränderte Annahme.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Herr Abgeordneter Kurz. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Die Fraktionen der CSU, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Herr Abgeordneter Kurz. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: „Bayerisches Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz)“.

Ich rufe auf:

**Tagesordnungspunkt 15****Gesetzentwurf der Staatsregierung****zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (Drucksache 13/11106)****- Zweite Lesung -**

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Dafür sind fünf Minuten pro Fraktion vorgesehen. Das Wort hat Herr Kollege Georg Schmid.

**Georg Schmid** (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Fleischhygienegesetz ist in den vergangenen Wochen intensiv in fünf Ausschüssen des Hohen Hauses diskutiert worden. Ich darf mich daher auf wenige, aber essen-tielle Bemerkungen beschränken.

Die momentan bestehende landesrechtliche Regelung nimmt in Art. 3 bezüglich der Gebührenerhebung für Amtshandlungen pauschal auf die bundesrechtliche Norm des Fleischhygienegesetzes Bezug, ohne - und das ist wichtig - auf das einschlägige EG-Recht zu verweisen. Daraus hat die Rechtsprechung den Schluß gezogen, daß die bayerische Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenerhebung dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht